

Rechtliche Aspekte der Filmproduktion

Die Filmabteilung im *bm:ukk* vergibt auf Basis des [Kunstförderungsgesetzes](#) Kostenzuschüsse. Bei der Durchführung der geförderten Filmprojekte sind zahlreiche rechtliche Verpflichtungen zu beachten, über die im Folgenden ein Überblick gegeben werden soll:

1. Gewerberecht

Jegliche Tätigkeit, die „selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen“ ist gemäß der Gewerbeordnung (§ 1 Abs 2) „gewerblich“ und **unterliegt somit der Gewerbeordnung**.

Eine Tätigkeit unterliegt nicht der Gewerbeordnung, wenn sie **nicht darauf gerichtet ist, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen**. Dies ist aber am konkreten Projekt differenziert zu beurteilen: So kann etwa aus dem *Ausbleiben* eines Ertrags noch nicht zwingend abgeleitet werden, daß das Projekt nicht „ertragsorientiert“ sei; auch bei einem – definitionsgemäß „nicht auf Gewinn gerichteten“ – Verein als Projektträger kann nicht zwingend davon ausgegangen werden, daß auch *das Projekt selbst* nicht auf die Erzielung eines Ertrags gerichtet wäre.

Von der Gewerbeordnung **ausgenommen ist** außerdem **die Ausübung der „schönen Künste“** (§ 2 Abs 1 Z 7 GewO). Darunter „ist die eigenschöpferische Tätigkeit in einem Kunstzweig zu verstehen“ (§ 2 Abs 1 Z 11 GewO) – mithin *auch dann, wenn sie einem Erwerbszweck dient*. Wenn das Werk einem Kunstzweig zugeordnet werden kann, wie der bildenden Kunst, darstellenden Kunst, Musik, Literatur oder einer ihrer zeitgemäßen Ausformungen (insbesondere Filmkunst) und aufgrund künstlerischer Befähigung (zB Hochschulausbildung) Werke der Kunst im Rahmen der künstlerischen Tätigkeit hergestellt werden, dann bedarf der Künstler hierfür keiner Gewerbeberechtigung. Die bei einem Produktionsvorhaben entscheidende Frage ist, ob der *Produzent als solcher* künstlerisch tätig ist. Bei einem selbst produzierenden Regisseur kommt das in Betracht, sofern der Film (im Unterschied etwa zu einem Werbespot) als „einem Kunstzweig“ zugehörig zu betrachten ist.

Ist eine *ertragsorientierte* Produktionstätigkeit *nicht* als „Ausübung der schönen Künste“ zu qualifizieren, so unterliegt sie der **Gewerbeordnung**. In diesem Fall handelt es sich jedenfalls um ein **freies Gewerbe**, dh es muß ohne *besondere* Zugangsvoraussetzungen lediglich bei der Bezirksverwaltungsbehörde *angemeldet* werden. Die *allgemeinen* Zugangsvoraussetzungen müssen freilich gegeben sein: Eigenberechtigung, Nichtvorliegen von Ausschlußgründen – wie zB gerichtliche Verurteilung aufgrund bestimmter wirtschaftlicher Delikte, Vorstrafen, bestimmte Insolvenzfälle. *Mit der Gewerbebeanmeldung* wird die Mitgliedschaft im „[Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie](#)“ der Wirtschaftskammer begründet.

2. Beschäftigungsverhältnisse

Art des Beschäftigungsverhältnisses

Für die Zuordnung zu einem Vertragstyp kommt es nicht auf die Rechtsform oder den (zB gewerberechtlichen) Status des Arbeitgebers oder auf die persönlichen Verhältnisse des Beschäftigten an, sondern *ausschließlich* auf die Art und Weise, in der das *Beschäftigungsverhältnis* tatsächlich gestaltet ist:

- **Werkvertrag:** der Beschäftigte schuldet nicht seine Arbeitsleistung, sondern nur ein vorher definiertes „Ergebnis“, das Werk. Er ist im übrigen völlig frei, dieses zu erstellen, wann, wo und wie es ihm beliebt – unterliegt dabei also nicht den Weisungen des Auftraggebers, ist nicht in dessen betriebliche Struktur eingebunden, darf sich vertreten lassen und darf seine Leistungen darüber hinaus für einen unbeschränkten Kundenkreis erbringen.
- **Freier Dienstvertrag:** der Beschäftigte schuldet zwar im Unterschied zum Werkvertrag nicht ein „Werk“, sondern seine Arbeitsleistung. Er unterliegt aber dabei ebenso nicht den Weisungen des Dienstgebers, ist ebenso nicht in dessen betriebliche Struktur eingebunden, darf sich in der Regel ebenso vertreten lassen und nach Belieben weitere, selbständige Tätigkeiten ausüben.
- **Dienstvertrag:** Ein solcher liegt dann vor, „wenn die Beschäftigung in einem Verhältnis persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit“ (§ 4 Abs. 2 ASVG) ausgeübt wird bzw. „wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist“ (§ 47 EStG) – d.h. der Dienstnehmer schuldet seine Arbeitsleistung, ist dem Arbeitgeber weisungsgebunden und/oder in dessen betriebliche Struktur eingebunden, muß seine Arbeit selbst erbringen (darf sich dabei also nicht vertreten lassen) und ist auch in der Ausübung weiterer Erwerbstätigkeiten nicht frei.

Sozialversicherungspflichten

Die Melde- und Beitragspflichten des ASVG richten sich nach der Qualität des Beschäftigungsverhältnisses entsprechend den obigen Kriterien, und *nicht* etwa nach der Anwendbarkeit des Kollektivvertrages:

- **Dienstnehmer** und **freie Dienstnehmer** sind grundsätzlich gleichermaßen gemäß ASVG pflichtversichert, und zwar in allen Sparten (Kranken-, Pensions-, Unfall-, Arbeitslosenversicherung).
 - Für beide Gruppen gilt gleichermaßen die **Geringfügigkeitsgrenze** von 366,33 € (Stand: April 2010). Geringfügig Beschäftigte sind lediglich unfallversichert, aus diesem Grund aber ebenfalls der Gebietskrankenkasse zu melden.
 - **Freie Dienstnehmer** sind von der ASVG-Pflichtversicherung **ausgenommen, sofern sie Kunstschaffende sind**. Sie sind in diesem Fall als Selbständige nach dem GSVG pflichtversichert (die Pflichtversicherung wird von der [SVA](#) aufgrund einer Meldung des zu Versichernden festgestellt) – mit der Möglichkeit, vom „[Künstler-Sozialversicherungsfonds](#)“ einen Zuschuß zu den Beiträgen zu erlangen.
- **Werkvertragsnehmer** sind nach dem GSVG pflichtversichert (Kranken-, Pensions-, Unfallversicherung) – sie haben sich selbst bei der [SVA](#) zu melden (bzw. werden im Falle einer Gewerbeanmeldung von der Gewerbebehörde gemeldet).

Kollektivverträge, arbeitsrechtliche Bindungen

Kollektivverträge gelten nur für Dienstverhältnisse (*nicht* für freie Dienstverträge) und arbeitgeberseitig nur für Gewerbetreibende (als Mitglieder des Kollektivvertragspartners „Wirtschaftskammer“). Ein Verein kann aber *auch* Gewerbetreibender sein, nämlich wenn die ausgeübte Tätigkeit – unter den oben angeführten Bedingungen – ein Gewerbe ist. Wenn also die ausgeübte Tätigkeit ein Gewerbe und das Beschäftigungsverhältnis ein Dienstvertrag ist, dann ist unabhängig von allen sonstigen Parametern der der Tätigkeit entsprechende Kollektivvertrag anzuwenden. Für Mitglieder des „[Fachverbands der Film- und Musikindustrie](#)“ kommen zwei Kollektivverträge in Betracht:

- für Filmschaffende
- für Nichtfilmschaffende

Ist kein Kollektivvertrag anwendbar, dann sind Dienstgeber und Dienstnehmer zwar grundsätzlich in der Vertragsgestaltung frei – es sind allerdings dennoch die **allgemeinen, arbeitsrechtlichen Bestimmungen** insbesondere des Arbeitszeitgesetzes und (zutreffendenfalls) des Angestelltengesetzes zu beachten.

3. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Die Verpflichtung zur Entrichtung der **lohnabhängigen Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge** hängt von den im Betrieb (Projekt) auftretenden **Beschäftigungsarten** ab und *nicht* etwa davon, ob der Filmproduzent „gewinnorientiert“ arbeitet. Die Erfüllung dieser Abgaben- und Beitragspflichten wird von Finanzbehörden und Sozialversicherungsträgern im Rahmen der „Gemeinsamen Prüfung (GPLA)“ geprüft (vormals „Sozialversicherungsprüfung“).

Die **Umsatz- und Einkommensteuerpflicht** kann jeweils eingeschränkt sein bzw. gänzlich entfallen, sofern die Produktion des Films „nichtunternehmerisch“ bzw. „nicht auf Gewinn gerichtet“ erfolgt. Dies ist jedoch im konkreten Fall differenziert zu beurteilen – es ist beispielsweise *nicht* davon auszugehen, daß bei einem Verein als Träger die Produktionstätigkeit unter allen Umständen von der Umsatzsteuer- oder Einkommensteuerpflicht ausgenommen wäre.

Die **Nichterfüllung von Abgaben- und Beitragspflichten** kann – abgesehen von Nachzahlungen – auch **Sanktionen** von Verspätungszuschlägen über hohe Geldstrafen bis hin zu Freiheitsstrafen (im behördlichen oder gerichtlichen Finanzstrafverfahren) nach sich ziehen.

4. Haftpflicht

Je nach Art und Umfang des Projektes sind auch unternehmerische bzw. betriebliche Risiken zu bedenken, die eine Haftung des Projektträgers auslösen können. Eine allgemeine Erörterung samt Praxisbeispielen findet sich in einem eigenen [Gutachten zu Haftungsfragen bei der Filmproduktion](#). Die Absicherung durch eine geeignete Versicherung empfiehlt sich daher. Ratsam ist es, die Versicherungsbedingungen dahingehend zu überprüfen, ob diese auch wirklich die mit der jeweiligen Produktion verbundenen Risiken abdeckt.

Es werden Haftpflichtversicherungen angeboten, die den Bedürfnissen von Filmproduktionen Rechnung tragen sollen und deren besondere Bedingungen als Hinweise darauf dienen können, worauf geachtet werden sollte – zum Beispiel:

- Erstreckung des Versicherungsschutzes auch auf das **europäische Ausland**.
- Erstreckung des Versicherungsschutzes auch auf Schadenersatzverpflichtungen, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen, wenn es sich (unter anderem) um „**Verträge genormten Inhalts mit Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts**“ handelt – worunter insbesondere auch öffentliche Förderungsgeber zu verstehen sein werden.
- Die Versicherungsbedingungen werden auch Bestimmungen enthalten, die sich etwa auf durch **Mitarbeiter von Subunternehmen** verursachte Schäden sowie auf **technische und bauliche Fragen** beziehen. Diese Bestimmungen sollten ggf. genau beachtet und im Hinblick auf ihre Anwendbarkeit auf das eigene Projekt geprüft werden.

Gewisse Haftungsrisiken werden vom Versicherungsschutz auch ausdrücklich **ausgenommen** sein -- beispielsweise:

- Schäden durch ständige Immissionen (**zB Geräusche**, Gerüche, Erschütterungen)

- **Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten** (hiefür werden aber unter der Risikobezeichnung „Errors & Omissions“ gesonderte Versicherungen angeboten)
- **Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen**

5. Weitere Risiken

Abgesehen von Haftungsrisiken ist – je nach Umfang und insbesondere wirtschaftlichem Volumen des Projektes – auch mit möglichen Schäden durch Fremdeinwirkung oder Unglücksfälle zu rechnen, gegen die eventuell ebenfalls eine Versicherung zu erwägen ist. Beispielsweise seien genannt:

- Mehrkosten durch den **Ausfall von Mitwirkenden, Produktionsräumlichkeiten, Aufnahmetechnik, Requisiten oder sonstigen zur Produktion verwendeten Sachen;**
- Schäden durch den **Verlust von Bild- und Tonmaterialien oder Datenträgern** während der Herstellung, der Bearbeitung, der Lagerung und des Transportes;
- Schäden an bzw. Verlust von **Produktionstechnik** wie zB Aufnahme-, Bearbeitungs- und Wiedergabegeräte, Licht- und Beschallungstechnik, Büroelektronik, elektronische Musikinstrumente;
- **Schäden an** den bei der Produktion sonst verwendeten eigenen oder gemieteten **Gegenständen**, insbesondere beweglichen Bauten und Materialien, Kostümen und Privatgarderobe der beteiligten Personen, Schmuck und anderen Wertgegenständen, Tieren, Pflanzen usw.

Abhängig vom Umfang des Projektes, des eingesetzten Personals und Materials, der Höhe der laufenden Produktionskosten, der Höhe des im Schadensfall drohenden wirtschaftlichen Verlustes, mithin abhängig vom Ausmaß der möglichen Risiken sollte freilich auch abgewogen werden, in welchem Umfang deren Versicherung *wirtschaftlich sinnvoll* ist.

6. Rechtliche Besonderheiten bei Filmproduktionen

Werkstattprojekte

Dies ist eine Definition, die in den Kollektivverträgen für Filmschaffende sowie für Kameraleute vorgenommen wird – sie dient im Wesentlichen dazu, **zur Förderung von „Erstlingsvorhaben“ herabgesetzte Gagen für die Beschäftigten zu ermöglichen**. Die Definition lautet in beiden Kollektivverträgen gleichermaßen wie folgt:

- „1. Werkstattprojekte sind Erstlingsfilmvorhaben, die grundsätzlich der Aus- und Weiterbildung von Filmschaffenden dienen. Als Werkstattprojekte kommen (ausgenommen Auftragsproduktionen) zumindest jene Filmvorhaben in Frage, die als Nachwuchs- oder Innovationsprojekte im Rahmen von Filmförderungen unterstützt werden und bei denen gewährleistet ist, dass das Werkstattprojekt qualitativ einwandfrei hergestellt werden kann.
2. Bei Werkstattprojekten müssen als Stabsangehörige mindestens 2 Nachwuchskräfte als Regisseur, Produktionsleiter, Kameramann, Schnittmeister, Tonmeister I, Kostümbildner und /oder Maskenbildner beschäftigt werden.
3. Der Kollektivvertrag für Filmschaffende vom 26. November 2003 in der jeweils gültigen Fassung ist als integrierender Bestandteil dieses Kollektivvertrages anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Werkstattprojekten die Wochengagen bei 40-stündiger Normalarbeitszeit bis auf € 350,-, bei Vereinbarung von Wochenpauschalen gem. § 7 bis auf € 400,- herabgesetzt werden können.
4. Die Anerkennung eines Filmvorhabens als Werkstattprojekt obliegt den Kollektivvertragsparteien und hat grundsätzlich vor Drehbeginn zu erfolgen. Dazu sind den Kollektivvertragsparteien die erforderlichen Projektunterlagen rechtzeitig (6 Wochen) vor Drehbeginn vorzulegen.

5. Wenn im Laufe der Produktion Umstände eintreten, die bei Kenntnis vor Anerkennung einer solchen entgegengestanden wären, ist die Anerkennung nachträglich abzuerkennen. In diesem Fall sind die Mindestgagen gemäß Kollektivvertrag für Filmschaffende einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Beiträge nachzuzahlen.

6. Ausnahmen von den Punkten 2., 3., 4. und 5. können genehmigt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Anerkennung eines Filmvorhabens als Werkstattprojekt.“

„Cessio legis“

Dieser Begriff bezeichnet im Zusammenhang mit Filmproduktionen den Umstand, daß gemäß § 38 Abs 1 Urheberrechtsgesetz die „Verwertungsrechte an gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken [...] dem Inhaber des Unternehmens (Filmhersteller)“ zustehen. Sie gehen also schon durch diese gesetzliche Regelung – ohne Vereinbarung – vom Urheber (der „normalerweise“ Inhaber der Verwertungsrechte ist) auf den Produzenten über. Davon ausgenommen sind die „bei der Schaffung des Filmwerkes benutzten Werke“.

Dieses Informationsblatt wurde im Auftrag des BMUKK erstellt von:

Dr. Felix Ehrnhöfer
Rechtsanwalt
Siebensterngasse 42-44
1070 Wien
Telefon 01/522 63 09
Telefax 01/522 63 09-99
www.ra-we.at
felix.ehrhoefer@ra-we.at